

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 14. Dezember 2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 29. September 2022 beschlossen:

Artikel I

(1) Im Vortext wird nach „(Nds GVBl. S. 576)“ folgender Text eingefügt: „in der zurzeit geltenden Fassung“.

(2) In § 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ entfernt.

(3) In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Verträge“ der Buchstabe „a)“ entfernt.

(4) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(5) Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

§ 6 a Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin oder der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

(6) In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ durch „NKomVG“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Vertretung“ durch „des Rates“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die*den Hauptverwaltungsbeamt*in“ durch die Worte „die*den Bürgermeister*in“ ersetzt.

(7) In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt. Nach „NKomVG“ wird ein “:” eingefügt.
2. Am Ende von Buchstabe d) wird ein “.” eingefügt.
3. Am Ende von Buchstabe e) wird ein “.” eingefügt.
4. Buchstabe i) wird ohne inhaltliche Änderung zur besseren Lesbarkeit wie folgt neu gefasst:
“i) Stundungen:

1. Stundungen von Forderungen allgemeiner Art bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.
 2. Stundungen von Forderungen bei Gewerbe- und Grundsteuern in unbegrenzter Höhe bis zu 12 Monaten.
 3. Stundungen bei Kanalanschlussbeiträgen, Straßenausbaukosten oder auch leistungsgebundenen Anlagen bis zu 36 Monaten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Bei Stundungen sind – soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen – bankübliche Zinsen zu erheben. In begründeten Ausnahmefällen kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auf Zinsen verzichtet werden.”
 5. In Absatz 2 wird die Bezeichnung “1a” durch “1 a)” ersetzt.
- (8) In § 11 wird die Absatznummerierung „(1)“ entfernt.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. September 2022 tritt rückwirkend zum 16. Oktober 2022 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den

Der Bürgermeister
Ingo Klokemann